

BUND, Ulli Zabel Wachenheimer Straße 4; 67433 Neustadt/Wstr.

An die
Stadtverwaltung
Ordnungsamt
Abteilung Umwelt und Landwirtschaft
67429 Neustadt

ANTWORT VERWALTUNG (kursiv)

Montag, 12. Juni 2017

Anfrage für den öffentlichen Teil der 32. Sitzung des AUN am 21. Juni 2017

Betrifft: Baumfällungen und Gehölzrodungen im Innen- und Außenbereich der Stadt
sowie illegale Müllablagerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten beiden Jahren wurden wieder zahlreiche Bäume gefällt und Gehölzbiotope gerodet. Wir sehen darin nicht nur den Verlust an teilweise wunderschönen, ehrwürdigen, Schatten und Feuchtigkeit spendenden, Staub filternden und Häuser schützenden Einzelgeschöpfen, sondern auch einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt und eine erhebliche Beeinträchtigung der von den Gehölzen abhängigen Lebensgemeinschaften.

Wir bitten Sie deshalb darum, im öffentlichen Teil der Sitzung Stellung zu den nachfolgend aufgeführten Baumfällungen und Gehölzrodungen zu nehmen und uns die jeweiligen Fragen schriftlich zu beantworten:

1. zur Rodung zahlreicher Bäume am Osthang des Naturparks im Schöntal:

Bezugnehmend auf die Aussage von Herrn Fuhrer, dass Bäume nur im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden sollten (mitgeteilt unter TOP 7.2 der Niederschrift über die 26. Sitzung am 13.12.2016), bitten wir um die Beantwortung unserer Fragen hierzu:

- Welche Gründe der Verkehrssicherung waren für die Fällung zahlreicher Bäume am Osthang ausschlaggebend?

Akute Verkehrssicherungsmaßnahmen (2 abgestorbene Kastanien, Bäume ragten über das gegenüberliegende Wohnhaus)

- Welche Tierarten und wie viele Baumhöhlen waren laut Artenschutzprüfung von den Baumfällungen betroffen und welche Artenschutzmaßnahmen wurden durchgeführt?

Keine Nester betroffen, nur 2 Bäume mit Höhlen, Sichtkontrolle ergab keinen Befund eines Besatzes mit Fledermäusen. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen waren nicht erforderlich

- Ist geplant, den Parkcharakter am Osthang wieder herzustellen?

Für den Naturpark existiert noch keine zukünftige Planung.

- Wurde die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG beachtet?

Verkehrssicherungsmaßnahmen im Innenbereich fallen nach §18 BNatSchG im Regelfall nicht unter die Eingriffsregelung.

- Wurde die Maßnahme mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt?

Nein, da dazu keine Notwendigkeit bestand. Abstimmungen bei Verkehrssicherungsfällen finden auf dem kurzen Dienstweg mit der dafür auch zuständigen Unteren Naturschutzbehörde statt.

2. zur Rodung von Wildgehölzen für die Herstellung einer Sickermulde im Gewann „Am Knappengraben“ für das Neubaugebiet Gimmeldinger Straße West:

Bezugnehmend auf die Aussage von Herrn Baldermann in einer der letzten AUN-Sitzungen, dass die Gehölze nördlich der Sickermulde erhalten werden können, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen?

- Warum wurden außer dem Feldgehölz im Süden nun doch noch mindestens 3 ältere Bäume, darunter ein alter Birnbaum gefällt?

Ursprünglich sollte tatsächlich der gesamte östliche Baum/Gehölzbestand erhalten bleiben. Im Zuge der Ausführungsplanung stellte sich aber heraus, dass für den Anschluss des Beckenabflusses/Notüberlaufs an den Knappengraben 3 Bäume gefällt werden mussten, da bei der Anlage der Verbindung der Wurzelraum so schwer geschädigt worden wäre, dass die Bäume abgestorben und nicht mehr verkehrssicher gewesen wären. Bei einer Ortsbesichtigung hatte sich zudem gezeigt, dass die Bäume in einem schlechten Vitalitätszustand und nicht mehr standsicher waren wie man vielleicht auch anhand des Fotos erahnen kann.

- Welche Kompensationsmaßnahmen sind geplant?

- *Pflanzung einer Baumreihe aus mindestens 7 Bäumen am Südrand des Beckens. Hierbei sind autochthone Laubbäume oder alte Obstsorten zu verwenden.*

- *Anlage von drei Gebüschgruppen mit ca. 150 qm Fläche am Nordrand des Beckens (->jeweils Pflanzungen aus 60 Heckenpflanzen in dreier Reihen (Arten: z.B. Heckenrose, Bibernellrose, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Weichselkirsche, Heckenkirsche, Wolliger Schneeball, Salweide und Feldahorn))*

- *Anlage der Böschungen des neuen Rückhaltebeckens als blütenreiche Magerwiese: Ansaat des gesamten Rückhaltebeckens inkl. der Dämme und Verwallungen mit einer artenreichen Glatthaferwiesenmischung aus Regiosaatgut auf ca. 3600qm Fläche*

- *Anlage einer ca. 2300qm großen Streuobstwiese am Röhrweidenweg in Mussbach*

- *am Südostrand des neuen Rückhaltebeckens Anlage eines neuen Zauneidechsenlebensraum mit 2 Steinhaufen und Holz und Reisighaufen Zur Minimierung der Eingriffe war die Erhaltung der Gehölze am Nordostrand vorzusehen.*

- Zu welchem Ergebnis kommt die Artenschutzprüfung?

Die Artenschutzprüfung von Herrn Höllgärtner kommt zu folgendem Schluss dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eingriffsbedingt können Auswirkungen auf die Zauneidechse, sowie einzelne gebüschbrütende Vogelarten (insbes. Dorn-, Mönchs- und Gartengrasmücke, Grünfink und Zilpzalp) auftreten. Die genannten potenziellen Beeinträchtigungen und Störwirkungen können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert

werden. Herr Heber hatte ergänzt, dass nach Möglichkeit der nördliche Gehölzrand erhalten bleiben soll und versucht werden soll den Ausgleich nicht rein extern sondern auch intern durch eine entsprechende Begrünung und Umpflanzung des RHBs zu erreichen. Beiden Empfehlungen ist die Stadtverwaltung gefolgt.

- Ist es legal, wilde Müllablagerungen, wie bspw. leere Öldosen, Schläuche von Autoreifen, unzählige Plastiktüten oder leere Spraydosen einfach auf der Rodungsfläche kleinzuhäckseln?

Es ist richtig, dass sich auf der Fläche viel wilder Müll befand, insbesondere in den Hecken/Gehölzstreifen mit einem auffälligen (ebenfalls Müll-gefüllten) Schuppen. Es fand keine gezielte Müllzerkleinerung auf der Fläche statt. Allerdings war vor der Rodung der Hecken/dornigen Gehölzstrukturen die komplette Entfernung des (oft gar nicht von außen erkennbaren) Kleinmülls gar nicht möglich, so dass bei der Beräumung der Fläche durch das Häckseln auch Müll betroffen war, der im Anschluss händisch entfernt werden musste.

- Inwieweit sind die Kompensationsmaßnahmen für das Baugebiet Gimmeldinger Straße West von dem Vorhaben betroffen?
Gar nicht.

3. zur Fällung der Robinien in der Konrad-Adenauer-Straße

- Welche Behörde entscheidet darüber, in welcher Form die spezielle Artenschutzprüfung berücksichtigt wird?

Die im Einzelfall zuständige Naturschutzbehörde entscheidet, ob eine vorgelegte Artenschutzprüfung inhaltlich und hinsichtlich der Kompensation den naturschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Sofern das nach fachlicher Prüfung der Fall ist wird in der Regel den gutachterlichen Vorschlägen gefolgt. Sofern einer Maßnahme ein Genehmigungsverfahren zugrunde liegt wird die artenschutzrechtliche Kompensation als Auflage auferlegt. Im vorliegenden Fall ließ die Stadt eine Artenschutzprüfung durch Herrn Zabel durchführen

- Wurde die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG beachtet und die Maßnahme mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt?
(S.u.)

- Werden die Bäume 1 : 1 ersetzt und wo sollen die Ersatzbäume gepflanzt werden?

Die Eingriffsregelung beachtet und mit der ONB abgestimmt, dass mittelfristig ein 1:1-Ausgleich erfolgen soll, wobei nicht alle Baumpflanzungen in der Konrad-Adenauer-Straße erfolgen können werden. Die Baumaßnahme läuft allerdings noch. Pläne zu Pflanzvorstellungen der Tiefbauabteilungen wurden in der UA-Sitzung am 15.1.2017 vorgestellt. Über die Pflanzungen im Detail müssen aber noch Abstimmungen zwischen Tiefbau- und Grünflächenabteilung stattfinden.

4. Artenschutzmaßnahmen + Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit der Straßensanierung Wittelsbacherstraße

- Wo wurden die Stammabschnitte mit den Baumhöhlen aufgehängt bzw. installiert oder alternativ Ersatzquartiere angebracht?

Da die Überprüfung nach Fällung ergab, dass sich in den Bäumen keine tiefreichenden Höhlen mit potenzieller Habitategnung befanden und sich Höhlungen auch noch

in relativ geringer Höhe (18-3m) an den Stämmen befanden sowie Besiedlungsspuren fehlten, wurde auf ein abschnittsweises Abschneiden höhlenreicher Stammabschnitte und ihrem Aufstellen im näheren Umfeld verzichtet. Stattdessen wurden als Kompensation Vogel- und Fledermausnistkästen im Bereich der Festwiese aufgehängt (25 Fledermaus- und 11 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter) und dazu ein Pflegevertrag mit einem Umweltverband (NABU) geschlossen.

- Bitte informieren Sie die AUN-Mitglieder über den Ort, die Anzahl, die Art und die Qualität der Bäume, die als Ersatz für die insgesamt 36 gefälltten Bäume nachgepflanzt werden sollen.

21 Hainbuchen in der Wittelsbacher Straße, 1 in der Von-Wissmann-Straße, 6 in der Hambacher Höhe und 2 in der Nachtweide.

5. Baumfällungen an der B 39 zwischen Saarlandstraße und Rotkreuzstraße sowie Gehölzrodungen am Nordhang des Königsbergs südlich der B 39 zwischen Schöntal und Heidenbrunnental

- Bitte stellen Sie die Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung und der Eingriffsregelung vor.

Vermutlich sind bei der Frage die Baumfällungen im Zug der Sanierung der Bundesstraße und der Ufermauern geplant, wobei das Speyerbachufer ökologisch aufgewertet werden soll. Eine Antwort der Tiefbauabteilung steht dazu noch aus. Da das Projekt aber mit Landesfördermitteln gefördert wird, ist von einer Kompensation auszugehen.

6. Wer übernimmt die Kosten von Baumschäden?

Verlangt die Stadtverwaltung Schadensersatz für Beschädigungen an Bäumen, wie z. B. an Parkplätzen und Baustellen? Konkret geht es

1. um die Eiche in der Hindenburgstraße; die Infizierung der Wurzel durch den Lackporling ist wohl die Folge einer Beschädigung von Wurzeln durch einen Kleinbagger - und

2. die Birke im Meisental; die auf dem Bürgersteig stehende Birke ist im Moment nur sehr schütter belaubt; vmtl. wurden die Wurzeln der Birke bei den Bauarbeiten im Rahmen der Parkplatzgestaltung stark beschädigt.

Wenn konkrete Verursacher bekannt sind d.h. Schäden zuordbar sind wird ein Schadensersatz verlangt (-> Beispiel des absichtlich gefällten Baums in Gimmeldingen, der den Blick in die freie Landschaft störte). Ein konkreter Verursacher war aber für die Schäden an der Eiche nicht ermittelbar. Auch bei der Birke handelt es sich um Vermutungen wobei abzusehen war, dass durch den Bau der Plätze eine starke Schädigung der Bäume erfolgt. Der Parkplatz entstand dort auf Wunsch der Ortsverwaltung bzw. des Ortsbeirats, der aber nicht zu den Kosten für die Baumschäden herangezogen wird.

7. Wie hoch sind die Einnahmen aus dem Verkauf des Holzes?

Hier ist unklar worauf die Frage abzielt. Wenn es um innerstädtische Baumfällungen im Rahmen der Verkehrssicherung geht gilt, dass die Grünflächenabteilung nichts erwirtschaftet, da sie gar nicht unternehmerisch tätig werden darf. Wenn die Frage sich auf den Holzwert der Baumfällungen in der Anfrage (Wittelsbacher Straße, Konrad-Adenauer-Straße, etc.) bezieht ist festzuhalten, dass die Fällkosten regelmäßig den Holzwert weit übersteigen. Die Stadt verdient an solchen Fällmaßnahmen nicht.

Bezieht sich die Frage auf den Holzverkauf im Forst lässt sich antworten dass die Ertragserwartung bei 400-500.000€/a liegt.

8. Wie viele Bäume wurden in den beiden letzten Winterhalbjahren auf städtischen Grundstücken bzw. auf ursprünglich städtischen Grundstücken gefällt und wie viele Bäume wurden im gleichen Zeitraum nachgepflanzt?

Die Frage lässt sich nur für den Innenbereich beantworten. Für den Außenbereich existiert darüber keine Statistik. Aufgrund der Pflegedefizite in weiten Teilen der Neustadter Flur ist aber davon auszugehen, dass durch gewollte und ungewollte Naturverjüngungen in der Gesamtbilanz eher ein Plus besteht.

Bezogen auf die Baumfällungen der Grünflächenabteilung in 2016/17 liegt die Bilanz bei 2:1.

217 Fällungen im Fälljahr 2016/17 stehen 113 Baumpflanzungen gegenüber.

Bitte leiten Sie die Anfrage an die zuständigen Stellen in der Verwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ulli Zabel